

Studienordnung für den Masterstudiengang Chinese Studies an der Universität Leipzig

Vom...

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), hat die Universität Leipzig am ... folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Tutorien
- § 8 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 9 Auslandsaufenthalt
- § 10 Module des Masterstudiums
- § 11 Abschluss des Masterstudiums
- § 12 Studienberatung
- § 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

Studienablaufplan / Modulübersichtstabelle / Modulbeschreibungen¹

§ 1

¹ Modulbeschreibungen werden ausschließlich in der elektronischen Fassung der Amtlichen Bekannt-machungen auf der Homepage der Universität Leipzig veröffentlicht.

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chinese Studies Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudienganges Chinese Studies mit dem Abschluss Master of Arts (M. A.).

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder durch einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie nachgewiesen.
- (2) Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen sind:
 - a. Kenntnisse der chinesischen Hochsprache in Wort und Schrift auf dem Niveau der Oberstufe/gaoji, Rang 5, der neuen HSK-Prüfung (Hanyu Shuiping Kaoshi von 2010) oder ein äquivalenter Nachweis.
 - b. Kenntnisse des vormodernen Chinesisch (mindestens zwei geprüfte Semester bzw. 4 SWS), die entweder bei Immatrikulation oder bis zum Bearbeitungsbeginn der Masterarbeit zu erbringen sind. Auf § 19 Abs. 4 Satz 2 der Prüfungsordnung wird hingewiesen.

Erforderlich ist weiterhin der Nachweis von Englischkenntnissen mindestens entsprechend Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder ein äquivalenter, international anerkannter Nachweis. Diese sind bis zum Beginn des Masterstudiums zu erbringen.

- (3) Alle Bewerber/innen haben eine bestandene Eignungsfeststellungsprüfung nachzuweisen, die gemäß der Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Sinologie an der Universität Leipzig zu erbringen ist.
- (4) Belastende Entscheidungen nach Absatz 3 sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen belastende Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Fakultät Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften einzulegen, welche darüber innerhalb einer Frist von 3 Monaten entscheidet.“)

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann zu Beginn des Wintersemesters oder zu Beginn des Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 4

Studiendauer und Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich Masterarbeit vier Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) für das Masterstudium Chinese Studies beträgt 120 Leistungspunkte.
- (2) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Näheres legt die fakultätsübergreifende Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums in der jeweils geltenden Fassung fest.

§ 5

Gegenstand des Studiums und Studienziele

- (1) Der Masterstudiengang Chinese Studies ist ein konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Es handelt sich um einen forschungsorientierten Studiengang.
- (3) Das Ziel des Masterstudiengangs Chinese Studies ist es, Studierende auf der Grundlage philologischer, geschichts- und kulturwissenschaftlicher sowie geistes- und sozialwissenschaftlicher Theorien und Methoden zu befähigen, chinabezogene Fragestellungen reflektiert, selbständig und auf wissenschaftlichem Niveau zu bearbeiten. Die Studierenden vertiefen hierfür ihre Sprachkompetenzen sowie die in einem BA-Studiengang erworbenen Grundkenntnisse der chinesischen Kultur und Gesellschaft. Ferner entwickeln die Studierenden ihre wissenschaftlichen und interkulturellen Fähigkeiten so, dass sie sich nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiums entweder für ein Promotionsstudium qualifizieren oder in einem international ausgerichteten Berufsfeld erfolgreich sind.
- (4) Insbesondere sollen die Studierenden befähigt werden, historische und gegenwärtige originalsprachliche Quellen philologisch zu erschließen und zu bearbeiten. Diese Grundlage sensibilisiert sie für die Entwicklung eigener Forschungsfragen sowie für die Möglichkeiten und Methoden diese zu beantworten.

- (5) Der Studiengang Chinese Studies wird mit dem Master of Arts als weiterem berufsqualifizierenden Abschluss beendet.

§ 6 Vermittlungsformen

- (1) Vermittlungsformen sind:
- Seminar (S)
 - Übung (Ü)
 - Praktikum (P)
 - Sprachkurs (SK)
 - Kolloquium (KO)
- (2) Die Modulverantwortlichen können festlegen, dass eine Lernplattform begleitend zum Präsenzstudium für die Vermittlung der Lehrinhalte eingesetzt wird.

§ 7 Tutorien

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden statt.

§ 8 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Das Masterstudium hat einen Umfang von 120 LP, davon entfallen 30 LP auf die Masterarbeit.
- (2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden soll in der Regel im Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Zeitstunden nicht überschreiten. Im Falle eines Teilzeitstudiums (§ 4 Abs. 2) verringert sich der studentische Arbeitsaufwand entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.
- (3) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module beinhalten abgrenzbare Stoffgebiete, die in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehen. Sie umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit

Modulprüfungen ab. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die in der Regel aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel 5 oder 10 Leistungspunkte. Es gibt zwei Grundformen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden zu belegen.
 2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs auswählen.
- (4) Der Studiengang ist in drei Abschnitte gegliedert. Im ersten Studienjahr müssen vier der angebotenen Wahlpflichtmodule gewählt werden, deren Teilnahmevoraussetzungen die/der Studierende erfüllt. Des Weiteren belegen die Studierenden die zwei Sprachmodule „Advanced Chinese for MA Students“ (03-SIN-4011) und „Advanced Reading Skills“ (03-SIN-4012). Während ihres Studiums besuchen die Studierenden zwei Kolloquien (03-SIN-5011, 03-SIN-5012), die die Studierenden mit dem wissenschaftlichen Arbeiten und der Recherchepraxis vertraut machen. Von den angebotenen Wahlpflichtmodulen können bis zu zwei Module durch Module ausgetauscht werden, welche im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen des Ostasiatischen Instituts mit Partnerinstituten innerhalb und außerhalb der Universität Leipzig erworben wurden. Der Import von Modulen außerhalb solcher Kooperationsvereinbarungen bedarf der besonderen Absprache.
- (5) Das Masterstudium beinhaltet ein Forschungspraktikum „Research Internship“ (03-SIN-5001), das die Studierenden in der Regel im dritten Semester absolvieren. Das Praktikum wird durch eine/n Mitarbeiter/in des Fachbereichs betreut. Die Prüfungsleistung ist ein Praktikumsbericht im Umfang von 10 Seiten.
- (6) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in englischer Sprache abgehalten.
- (7) Die Masterarbeit wird studienbegleitend in der Regel im zweiten Studienjahr verfasst. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Leistungspunkten verbunden.

§ 9 Auslandsaufenthalt

- (1) Ein Auslandsaufenthalt wird grundsätzlich empfohlen. Er ist von den Studierenden selbst zu organisieren. Studierende, die sich die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen anrechnen lassen möchten, wird empfohlen, vor dem Auslandsaufenthalt eine Studienfachberatung wahrzunehmen und eine Studienvereinbarung abzuschließen. Empfohlen wird die Inanspruchnahme von Kooperationsvereinbarungen mit ausländischen Instituten.
- (2) Die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag nach § 16 der Prüfungsordnung angerechnet werden.

§ 10

Module des Masterstudiums

Der Masterstudiengang Chinese Studies umfasst die in der Anlage dargestellten Module.

§ 11

Abschluss des Masterstudiums

Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit sowie aus dem betreuten Praktikum mit Praktikumsbericht zusammensetzt.

§ 12

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die jeweiligen Studienfachberater/innen. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung.
- (3) Studierende sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben.

§ 13
Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt am ... in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

(2) Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät ... am ... beschlossen. Sie wurde am ... durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den ...

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin